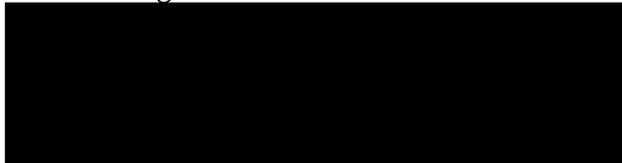


Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam
per De-Mail nach §55 (4) 1. VwGO
AZ: VG 9 K 1204/22

Von:
Marcel Langner



Wertes Gericht,
ich erhielt Ihr Schreiben vom 03.08.2022 am 08.08.2022, mit dem Schriftsatz des MWFK vom 28.07.2022.

Unbeantwortete Frage / Fehlerhaftes Vorverfahren

Ich denke schon verstanden zu haben, dass das Gremium sich entsprechend der Notwendigkeit (vollständig) zusammenstellt.

Was nun für mich überhaupt nicht nachzuvollziehen ist, dass das MWFK eine Antwort für das Jahr 2017 und die dortige Wahl angeben kann, also sehr wohl einen bestimmten Zustand der Findungskommission angeben kann, jedoch nicht für eine aktuelle(re) Situation.

Laut Aussage des MWFK endete die Bestellung der Mitglieder zur Wahl der TH Wildau Ende 2017 am 09.12.2019. Zumindest die Mitglieder seitens des MWFK stehen also für einen bestimmten Zeitraum fest. Das hier zur kompletten Findungskommission noch die entsprechenden Mitglieder der Hochschule fehlen, die wählt, ist mir bewusst.

Nun frage ich mich, wer denn zur Wahl der Präsidentin der BTU Cottbus im Juli 2020 bzw. jetzt im Februar 2022 für die Nachfolge der Präsidentin der Viadrina in der Findungskommission war und wann deren Bestellung endet(e)? Sollte es sich nicht um die gleichen Personen handeln, reicht mir die aktuelle Besetzung (vermutlich der Viadrina). Warum es so viel anders ist dies zu beantworten, als für das Jahr 2017, erschließt sich mir nicht. Ganz besonders, wo ich ja versuchte mit meinem Schreiben vom 06.06.2022 und genau diesen Hinweisen eine Klage noch abwenden zu können. Das MWFK hätte jederzeit nachfragen können und müssen (§25 VwVfG, §6 (1) AIG), sofern es meinte, es hätte meinerseits Verständnisprobleme gegeben.

Es verwundert mich schon sehr, dass hier ein Missverständnis dargestellt wird, welches sich erstmalig überhaupt aus dem nur mit Klage angreifbaren Bescheid vom 23.05.2022 konstruieren lässt. Beharrlichkeit etwas missverstehen zu wollen, kann ich daher meinerseits nicht erkennen.

Geht man davon aus, dass die Schreiben des MWFK von 17.11.2021 und 03.12.2021 als Bescheid auszulegen wären (wobei ich das sehr weit hergeholt finde), lässt sich mein Schreiben vom 03.12.2021 als entsprechender Widerspruch auffassen. Für keine meiner Argumente konnte ich dazu im Bescheid des MWFK vom 23.05.2022 eine Einlassung finden. Mir ist nicht erkennbar, ob sich das MWFK hier überhaupt in der Sache mit den Argumenten auseinandergesetzt hat. Erst jetzt im Klageverfahren kann ich entsprechende Einlassungen dazu finden. So verkommt aber ein Vorverfahren zu einer reinen Formalie. Das war meiner Lesart nach nicht die Intention des Gesetzgebers.

Da ich davon ausgehe, dass es sich bei keinem Schreiben des MWFK vor dem 23.05.2022 um einen Bescheid handelte und mir mit dem Bescheid vom 23.05.2022 nur noch die Klage blieb, gehe ich von erheblichen Verfahrensfehlern seitens des MWFK aus, welche zu dessen Lasten gehen sollten. Hier leider auch zu Lasten der Zivilgesellschaft, weil nun Ressourcen des Gerichtes und auch des MWFK gebunden werden, die anderweitig nicht mehr zur Verfügung stehen.

Weißungen

Ich nehme zur Kenntnis, dass das MWFK angibt keine Weißungen durchgeführt zu haben und dies üblicherweise auch nicht macht. Der als Formatierungsfehler angegebene Sachverhalt ließ die Vermutung zu, besonders da das MWFK in seinem Bescheid vom 23.05.2022 schreibt:

„Der Schriftverkehr der Findungskommission zur Wahl der Präsidentin der TH Wildau wird in der Anlage übermittelt. Die darin enthaltenen personenbezogenen Daten wurden gemäß den Vorgaben des § 6 Abs. 2 S. 1 BbgAIG unkenntlich gemacht.“

Ich konnte keinerlei Schwärzungen in dem Dokument erkennen. Nur eine als Formatierungsfehler bezeichnete Weißung. Das ich hier entsprechend über die Klarheit des Bescheides verwirrt bin, ist vielleicht nachvollziehbar. Was genau wurde „geschwärzt“ und wurden auch dafür Kosten erhoben?

Anhörung

Ich glaube es gibt hier mind. zwei Ermessensentscheidungen. Nämlich jene mit **welcher Methode** festgestellt wird, ob schutzwürdige Belange des Amtsträgers einer Offenbarung im Weg stehen und zum anderen, **ob überhaupt schutzwürdige Belange denkbar sind** (z.B. weil bereits vorgekommen).

Die Frage des „ob“ ist meiner Ansicht nach voran zu stellen. Das MWFK geht meiner Lesart nach davon aus, dass in jedem Fall für jeden einzelnen Amtsträger schutzwürdige Belange bestehen, sofern es um die Offenbarung einer Zuordnung des Namens des Amtsträgers zu einer Funktionsbezeichnung geht. Pauschal immer. Das sehe ich nicht so. Ich sehe sehr wohl durch die Formulierung von §5 Abs. 3 einen Regelfall mit Ausnahme.

Ansonsten hätte sich der Gesetzgeber den letzten Teilsatz auch sparen können und die Vorbehaltsregelungen aus §5 Abs. 1 einfach streichen können. Meiner Lesart nach, wollte der Gesetzgeber hier aber einen Regelfall mit Ausnahme regeln. So gibt er ja auch im ersten Teilsatz Beispiele des Standardfalles, die er auf jeden Fall als üblicherweise nicht problematisch ansieht und sieht mit dem letzten Teilsatz die Ausnahmemöglichkeit vor. Hier kann ich mir als Beispiel gut vorstellen, dass man nicht möchte, dass die Zuordnung eines Namens zur Funktionsbezeichnung Einsatzleiter einer KSK/GSG9/SEG Gruppe gegen organisiertes Verbrechen öffentlich bekannt wird.

Nichts anderes lese ich auch aus den Hinweisen zur Anwendung des AIG beim Ministerium des Inneren (Amtsblatt 40 1998):

*„5.4 Zulässig ist die Offenbarung der Mitwirkung eines Amtsträgers an Verwaltungsvorgängen oder sonstigem hoheitlichen Handeln sowie des Namens, des Titels, des akademischen Grades, der innerdienstlichen Funktionsbeschreibung, der dienstlichen Anschrift und Rufnummer. Hierbei handelt es sich um personenbezogene Daten, die zum Teil aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (z. B. Eigenveröffentlichungen der Behörde). **Des weiteren wäre die Aussonderung dieser Daten auch mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Die Offenbarung ist jedoch unzulässig, wenn dieser schutzwürdige Belange des Amtsträgers entgegenstehen, z. B. wenn die Offenbarung zu einer Gefährdung des Amtsträgers führen kann.“***
Hervorhebung von mir.

Zu einer möglichen Gefahr habe ich bisher vom MWFK nichts vernommen, obwohl ich explizit danach gefragt habe. In dem Zusammenhang weise ich auf die Ausführungen des VG Düsseldorf,

Urt. v. 23.05.2018 – 18 K 8955/17 hin (auf Basis von BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2002 – 6 CN 8.01), wonach auch abstrakte Gefahren einer ausreichend wahrscheinlichen Gefahrenprognose unterliegen müssen.

Während ich die Wahl der Methode der Ermittlung, sofern eine mögliche Gefährdung des Amtsträgers in Betracht kommt, durchaus im Ermessensspielraum des MWFK sehe, so halte ich den (vom MWFK als erforderlich kommunzierten) Bezug auf §5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 für nicht sachgerecht. Er steht ja gerade unter dem Vorbehalt von §5 Abs. 3. Ist also überhaupt nicht anwendbar. Der Gesetzgeber wollte hier Amtsträger und nicht mit dem Verfahren betraute private Personen anders behandeln. Das schließt die Anwendung der Methode der Anhörung im Sinne einer Befragung aber auch aus meiner Sicht nicht aus. Hier jedoch nicht aufgrund von §5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, sondern weil man nur durch eine Befragung glaubt die Gefährdung des Amtsträgers ermitteln zu können, die man natürlich zuvor erstmal zumindest halbwegs konkret hätte annehmen müssen.

Wenig nachvollziehbar war mir dann die Argumentation, obwohl es eine Ablehnung der Offenbarung gab, diese trotzdem zu offenbaren. Sofern das MWFK §5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 folgt, hätte es eine Offenbarung nicht vornehmen dürfen (Ermessensreduzierung auf 0).

Das MWFK schreibt: *„Ein schutzwürdiger Belang wurde an dieser Stelle von unserem Hause aus kursorisch geprüft und nicht erkannt.“*

Es scheint also durchaus auch eigene konkrete Kriterienkataloge abzuarbeiten, die sogar dann anwendbar zu sein scheinen, wenn eine Ablehnung (hier wohl durch Schweigen) erfolgte. Ich glaube diese Prüfung hätte voran gestellt werden können und müssen. Ich habe ja nun auch klar gemacht, dass ich die geschätzten Kosten nicht nachvollziehen kann. Spätestens hier hätte man in der Überdenkung auch die „kursorische“ Prüfung wählen können. Auch gegen den (vermuteten) Willen der Amtsträger.

Dass das MWFK hier vermutlich private (nicht dienstliche) individuelle Ansinnen einzelner, die eine Offenbarung nicht wünschen, nicht kennt erscheint mir schlüssig. Es handelt sich hier jedoch nicht um Gründe im Kontext der Amtsausübung (z.B. Gefährdung) bzw. welche damit im Zusammenhang stehen. Als Behörde würde ich vom MWFK erwarten, dass es die Aufgaben ihrer Amtsträger kennt und welchen Gefahren sie dabei ausgesetzt sind (Fürsorgepflicht).

Ich interpretiere daher die Argumentation des MWFK bezüglich *ex-ante* und *ex-post* so, dass es sich wohl um einen Prozess handelte, bei dem die hier Bearbeitenden (von denen es ja viele gab) selbst lernten, wie mit meiner Anfrage im Rahmen des gesetzliche Auftrages des AIG hier umzugehen ist. Eine in AIG Anfragen fachlich eingearbeitete Person hätte hier vermutlich bereits im Voraus ein kursorische Prüfung durchgeführt. Ich möchte für diesen vermuteten Lernprozess jedoch nicht die Kosten tragen.

Im Übrigen schwenkt das MWFK meiner Lesart nach erst jetzt im Klageverfahren auch auf meine Argumentationslinie ein, dass tatsächlich eine Wahlmöglichkeit bestand, ob eine Anhörung durchgeführt wird oder nicht, also Ermessen nach §39 VwVfG ausüben konnte. Alle Schreiben zuvor lasen sich immer so, als wäre das Anhörungsverfahren nach §5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 verpflichtend. Im Schreiben vom 17.11.2021 auch mal §5 Abs. 2 Satz 2, wobei ich das entweder für einen Schreibfehler halte, oder wenn nicht, für überhaupt nicht einschlägig. Hier geht es um Betriebsgeheimnisse, nicht um personenbezogene Daten.

Und letztlich veröffentlicht das MWFK die Namen der Mitglieder des Landeshochschulrates (aus denen 3 für die Findungskommission bestellt werden) und die Hochschulen die Wahlergebnisse zu ihren Zentralen Organen, aus denen dann Entsendungen für die Findungskommission stattfinden. Auch die Mitglieder der Landesregierung werden bekannt gegeben. Die Namen aller möglichen Mitglieder der Findungskommission sind also öffentlich bekannt. Warum also die Funktionsbezeichnung Mitglied des Landeshochschulrates, Senatsmitglied oder Landesregierung so

viel weniger problematisch bezüglich schutzwürdiger Belange des Amtsträgers sind, als die „Zusatzbezeichnung“ als Mitglied der Findungskommission verstehe ich nicht.

Wertes Gericht, das MWFK zeigt ja nun erstmalig mit seiner Antwort auf meine Klageschrift, dass es Wahlmöglichkeiten hat, ob es eine Anhörung durchführt oder cursorisch (was immer das konkret bedeutet) prüft. Es geht meiner Lesart auch immer noch davon aus, dass es immer eine Anhörung durchführen muss bzw. darf. Es wird also auch künftig so argumentieren. Ein Ermessensentscheidung gibt es damit, obwohl das MWFK selbst angibt Wahlmöglichkeiten zu haben, faktisch nicht. Auch künftig werden damit immer wieder Anhörungen erfolgen.

Aktenführung

Die Kosten wurden auch mit der Arbeit der „Sichtung der Unterlagen der Findungskommission“ begründet. Ich kenne die konkrete Ablage der Findungskommission nicht. Ich gehe aber davon aus, dass diese Unterlagen erstellt und veraktet. Ganz besonders bei Bewerbungsverfahren. Hier hätte ich den Grundlagen der Aktenführung nach, (auf Sachziele gerichtete) Sachakten in Verbindung mit Aktenverzeichnis und Aktenplan erwartet, die ein unkompliziertes Auffinden ermöglichen. Diese Unterlagen sind ja nun auch nicht so häufig, da Wahlen dieser Art nicht so häufig vorkommen. Dass eine nicht eingearbeitete Person diese eventuell nicht so schnell finden kann, wie ein noch vorhandenes Mitglied einer Findungskommission ist mir schlüssig. Jedoch ist dies eine Situation, die mit der internen Art der Ablage und Struktur der Behörde zu tun hat. Die Wahl der Präsidentin der TH Wildau war sachlich eng eingegrenzt, ebenso wie die letzte stattgefundene Wahl. Ich hätte erwartet, dass diese Unterlagen dann gut zu finden sein müssten. Eventuell kann das MWFK hier ausführen, warum die Sichtung einen solchen Umfang hatte und wie die Ablage der Findungskommission erfolgt, dann kann ich das besser einordnen und gegen die 50€ aufwiegen. Ebenso scheint es mir, als gäbe es verschiedene Dokumentkategorien. Das MWFK schreibt nämlich von „besonders zugänglichen“ Dokumenten und „rasch“. Es scheint also auch nicht besonders zugängliche und nicht rasch erreichbare Dokumente zu geben. Was ist hier der Unterschied in der Ablage/Aktenführung?

Im Übrigen glaube ich nicht, dass ich hinsichtlich der Begründung von erhobenen Kosten/Aufwand darlegungspflichtig bin, dass diese nicht gerechtfertigt sind. Ich glaube die Darlegungslast liegt bei der erhebenden Behörde. Bisher ist mir aus keinem der Schreiben ersichtlich, wie sich die Kosten konkret ergeben haben, was an dem Verfahren Findungskommission (die ja ad-hoc, also „unkompliziert“ gebildet wird), besonders komplex sein soll und warum genau dadurch das Auffinden von Unterlagen so schwierig sein soll.

Interne Abstimmungen

Immer noch ist mir unklar, welche **konkreten** internen Abstimmungen mit dem Justitiariat erforderlich waren und aus welchem Grund. Immerhin waren es ja auch diese Abstimmungen die umfangreich waren und für entsprechende Kosten gesorgt haben.

Das MWFK schätzte bereits mit dem Schreiben vom 03.12.2021, dass Kosten in Höhe von 50€ anfallen würden. Ich vermute zu diesem Zeitpunkt war eine Abstimmung noch nicht erfolgt und auch die Unterlagen wurden noch nicht gesichtet. Ich vermute daher, dass der Bearbeitende bereits wusste, welche **konkreten** Abstimmungen er durchführen muss, was er also vermutlich (noch) nicht weiß. Sofern es sich aber um Abstimmungen handelt, die quasi immer durchgeführt werden, erschließt sich mir das im Kontext des genutzten Wortes „umfangreich“ nicht.

Kosten allgemein

Im IFG Bund hat sich eine Regelung für Kosten etabliert, wonach Auskünfte kostenfrei bleiben sofern:

„In der Regel liegt eine einfache Auskunft vor, sofern

- der Verwaltungsaufwand den zeitlichen Rahmen von 30 Minuten nicht übersteigt;
- bei Übersendung von max. 20 DIN A 4 Kopien, soweit kein weiterer Rechercheaufwand entsteht“

(Quelle: <https://fragdenstaat.de/dokumente/8679-microsoft-word-hinweise-zur-gebuhrenerhebung-ifg-uirg-abgestimmt-finaldocx/>)

Sofern man diesem Ansatz auch hier in Brandenburg folgt, wo mir eine solche Behördenübergreifende Regelung nicht bekannt ist, steht die Frage zu stellen, ob das MWFK bei Annahme eines geschulten Mitarbeiters und ordentlicher Aktenführung die Rechercheaufgabe hätte in 30 Minuten (exklusive Bescheiderstellung) erledigen können. Hier auch unter der Annahme, eine kursorische Prüfung wäre ausreichend gewesen.

Öffentliches Interesse

Ich schließe mich auch hier der Argumentation des MWFK nicht an. Ich habe in Anlage 1 die Pressemitteilung des AStAUP und GEW vom 17.05.2017 hinterlegt. Diese Gremien stehen für eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen, die Transparenz einfordern. So auch ich hier konkret im Falle der Personen, die verantwortlich für die Vorauswahl/Filterung von Bewerbern für die Leitung von Hochschulen in Brandenburg zeichnen. Bei der Wahl an der TH Wildau 2017 wurden von 11 Bewerbern immerhin 9 nicht für genauso geeignet gehalten, wie der damalige Amtsinhaber und die aktuelle Präsidentin.

Tatsächlich ist es so, dass parallel zu diesem Gerichtsverfahren eine weitere meiner AIG Transparenzanfragen beim MWFK liegt. Es geht um die Erläuterung zu den Details des Bewerbungsverfahrens und dessen Ablauf. Hier werden aktuell Unterlagen wegen der Geltendmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht herausgegeben. Damit werden, wie auch bereits in Anlage 1 dargelegt, die Amtsinhaber bevorzugt, da diesen das Verfahren bereits bekannt ist. Ein solch intransparentes Verfahren kann nicht im Sinne der Öffentlichkeit sein.

Ich sehe daher ein überragendes Öffentliches Interesse. Nicht ausschließen möchte ich, dass es sogar Vorschriften gibt, nach denen bestellte Amtsträger auch durch die Öffentlichkeit als solche erkennbar sein müssen. Leider habe ich dazu nichts finden können.

Zur Anregung Erledigungserklärung

Ich bedanke mich beim MWFK für das Angebot. Mir ist aber wirklich an den noch fehlenden Informationen gelegen. Ich möchte gern in einem Thema Transparenz herstellen, wo mir (und nicht nur mir) zu wenig existiert. Auch möchte ich nicht, dass weiterhin Anhörungen dazu genutzt werden, die Kosten für andere, die es sich nicht leisten können zu klagen, zu erhöhen und dadurch u.U. abgeschreckt werden. Gerade für engagierte Studierende, die mithilfe des AIG forschen, sind 50€ viel Geld.

Und ich würde wie dargelegt gern viel genauer wissen, wie sich die Kosten ergeben und ob ich da überhaupt ein Anrecht darauf habe, dies konkreter dargelegt zu bekommen oder ob so ein pauschaler „Mittelansatz“ ausreichend ist.

14.08.2022

Anlage 1: Stellungnahme der ASTAUP und GEW vom 17.05.2017 anlässlich der Wahl

PRESSEMITTEILUNG

des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität Potsdam und des Kreisverbandes Universität Potsdam der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Brandenburg

Potsdam, den 17.05.2017

AStA kritisiert Verfahren zur Wahl des Präsidenten an der Universität Potsdam scharf

Heute fand die Wahl des Präsidenten der Universität Potsdam durch den akademischen Senat statt. Die Wahl ist erwartungsgemäß zu Gunsten des Amtsinhabers Prof. Oliver Günther entschieden worden, der die Universität Potsdam damit für weitere sechs Jahre repräsentieren wird. Günther war der einzige Bewerber von den ursprünglichen zehn Anwärter*innen, der dem akademischen Senat durch die Findungskommission vorgeschlagen wurde.

Der AStA der Universität Potsdam hält das Verfahren zur Wahl des Präsidenten an der Universität Potsdam und auch an allen anderen Brandenburger Hochschulen für hochproblematisch. Die Findungskommission arbeitet intransparent und repräsentiert die Vertreter*innen der Universitäten nur minimal.

Dazu Lukas Zechner, Referent für Hochschulpolitik im AStA: „Wir fordern die Abschaffung der Findungskommissionen in ihrer jetzigen Zusammensetzung. Diese sind derzeit weder unabhängig, noch werden alle Statusgruppen der Universitäten auch nur annähernd repräsentiert.“ Tatsächlich spielen die Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen bei der Vorauswahl der*des Präsident*in keine Rolle.

Die Findungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei nur eines der Mitglieder aus der akademischen Selbstverwaltung der Universität Potsdam selbst kommt. Ein weiteres Mitglied stammt aus der obersten zuständigen Landesbehörde. Der Großteil der Findungskommission allerdings, also drei der fünf Mitglieder, sind Teil des Landeshochschulrates Brandenburg, und werden durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur Martina Münch berufen. Das Verfahren ermöglicht es der Landesregierung folglich, eine Hochschulleitung nach ihrem Gefallen einzusetzen.

„Wir kritisieren daran, dass die akademische Selbstverwaltung der Universitäten faktisch ausgehebelt wird. Dem Senat bleibt in Fällen wie diesem kaum eine andere Wahl, als dem Vorschlag der Findungskommission zuzustimmen.“, so Zechner weiter. „Unser Ziel ist eine Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Die Findungskommission sollte sich in Zukunft aus dem Senat selbst bilden und Vertreter*innen aller Statusgruppen der Universitäten enthalten. Nur so beenden wir die Aushöhlung akademischer Selbstverwaltungen an Brandenburger Hochschulen. Das wäre ein wichtiger Beitrag für die Demokratisierung der Hochschulen.“

„Wir unterstützen die Forderungen des AStA ausdrücklich“, so Dr. Oliver Henneberg, erster Vorsitzender des Kreisverbandes Universität Potsdam der GEW Brandenburg. „Wir halten darüber hinaus jedoch eine Beteiligung des Landeshochschulrates an der Findungskommission für äußerst hilfreich.“, so Henneberg abschließend.